

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 54 / 2008

Ilmenau, den 9. Dezember 2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

2

Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

6

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Aufl.: 35

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB).

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen am 12. Februar 2008 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 08. April 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 16. September 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 18. September 2008 angezeigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

**Bachelor of Science (B. Sc.)**

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der berufspraktischen Ausbildung 6 Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

### **§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auch ein Nachweis über das absolvierte Praktikum gefordert oder die nachträgliche Erbringung als Auflage erteilt.

(2) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

### **§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen**

(1) Der Studienabschluss „Bachelor of Science“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Praktikum sowie der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sowie die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 6 Freiversuch**

Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

### **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 240 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 5. Fachsemesters. Die Note setzt sich zu je 1/2 aus den Noten der beiden Gutachter zusammen. Für die schriftliche Arbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einem Prüfer bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

(4) Beabsichtigt ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation und
- eine Betreuererklärung eines Professors der Universität

hinzuzufügen.

(5) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen erbracht haben.

### **§ 8 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Bachelorarbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Bachelorarbeit.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten**

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet).

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus

- den Noten der Prüfungen aus der Anlage 1 der Studienordnung (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet) und
- der Note der Bachelorarbeit incl. Abschlusskolloquium (mit den dreifachen Leistungspunkten gewichtet).

### **§ 10 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

Die Noten der Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten, Belege und Praktika) sind durch die Prüfer unverzüglich nach der Bewertung entweder als Aushang (anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer) oder als Einträge in die

Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Bei Veröffentlichung der Noten mittels Aushang ist zusätzlich eine nichtanonyme Ergebnisliste an das Prüfungsamt zu übermitteln.

### **§ 11 Bestehen von Prüfungen**

Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt, wenn die in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit erfolgreich bearbeitet und mit dem Kolloquium abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2008/09 im Studiengang neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 16. September 2008

gez. Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 48/2008, folgende Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“, mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Studienordnung am 12. Februar 2008 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 08. April 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 16. September 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 18. September 2008 angezeigt.

### **Anlagen**

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (BPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 48/2008 für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Studiendauer, Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der berufspraktischen Ausbildung 6 Semester. Das Studium schließt nach Anfertigung und Verteidigung (Kolloquium) der Bachelorarbeit mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) und Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Die berufspraktische Ausbildung umfasst 20 Wochen. Es wird empfohlen, das Praktikum vollständig oder teilweise vor Studienbeginn abzuleisten. Inhalte, Anforderungen und Anerkennungsmöglichkeiten der berufspraktischen Ausbildung sind in der Anlage 2 geregelt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen der Immatrikulationsordnung der Universität erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern sowie die Fähigkeit, sich weitere mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf komplexe physikalisch-technische Problemstellungen anzuwenden.

## **§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums; Berufsbild**

(1) Inhalt und Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche interdisziplinäre Fachkenntnisse im Erstfach Elektrotechnik oder Metalltechnik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen ingenieurspezifischen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener, interdisziplinärer Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und eine kritische Einordnung vorhandener und selbst erarbeiteter wissenschaftlicher Erkenntnisse vornehmen zu können. Ähnlich sind die Zielsetzungen hinsichtlich des gewählten Zweitfaches (Chemie, Informatik, Mathematik, Mechatronik, Physik oder Wirtschaftslehre).

(2) Das Ziel des Studiengangs „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ besteht darin, die Voraussetzungen zur Aufnahme in das konsekutive Masterstudium Lehramt zu schaffen. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden. Die Polyvalenz kommt dadurch zum Ausdruck, dass wesentliche Teile des Studienganges mit anderen Ingenieurstudiengängen übereinstimmen. Dies ermöglicht neben anderen außerschulischen Einsatzmöglichkeiten der Absolventen auch die Aufnahme eines an der TU Ilmenau bzw. anderen technisch ausgerichteten Hochschulen angebotenen Masterstudiums.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium auch die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen, ethischen, künstlerischen und philosophischen Themen (Studium generale und das Erlernen von Fremdsprachen). Es wird empfohlen, dass Studierende auf freiwilliger Basis aus dem jeweils vorliegenden Angebotskatalog zwei Veranstaltungen wählen und als unbenotete Studienleistungen abschließen. Für die Fremdsprachenausbildung kann der Studierende ebenfalls eine Studienleistung erbringen. Seitens der zuständigen Fakultät wird den Studierenden empfohlen, die Fachsprache der Technik – Englisch – zu absolvieren.

(4) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(6) Der universitäre Charakter der Ausbildung mit gleichzeitig starker Praxisorientierung in den zu den innovativen Gebieten der Technik gehörenden Richtungen ermöglicht dem Bachelorabsolventen, abhängig von der gewählten Kombination von Erst- und Zweitfach, gute Berufschancen in den Gebieten Entwicklung, Instandhaltung, Arbeitsvorbereitung, dem technischen Vertrieb und dem Management in den unterschiedlichsten Branchen der Industrie im In- und Ausland. Genannt seien beispielhaft Maschinen- und Gerätebau, elektrotechnische Industrie, Automobilbau, Zulieferer und Bildungsträger.

(7) Auch eine eigene Unternehmensgründung eines innovativen oder dienstleistenden Betriebes ist möglich.

## **§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist jeweils die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheiten. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es kann aus Teilmodulen bestehen, die wiederum separat geprüft werden.

(2) In einem Modul können verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen) Anwendung finden.

(3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(4) Die Stundenaufteilung ist in Anlage 1 (Studienplan) festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(5) Das Studium ist so organisiert, dass die Studien- und Prüfungsleistungen zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. In jedem Semester sind dafür Prüfungsabschnitte vorgesehen.

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Fakultät für Maschinenbau benennt für die Studienfachberatung je einen Hochschullehrer und einen Mitarbeiter.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch der Referent für Bildung der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2008/09 im Studiengang neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 16. September 2008

gez. Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

























## **Anlage 2: Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung (Praktikumsordnung)**

### **§ 1 Zweck der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Das Ziel der berufspraktischen Ausbildung (Praktikum) ist es, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an das Berufsfeld des Bachelors of Science heranzuführen.

(2) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und steht im Bezug zum gewählten Erstfach.

(3) Das Praktikum dient dem Kennenlernen der industriellen Fertigung und hiermit auch dem späterem Arbeitsfeld der Berufsschüler. Dabei soll der Praktikant die Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der Fertigung kennen lernen und unter fachlicher Anleitung einen Überblick über verschiedene Fertigungseinrichtungen und -verfahren entsprechend den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes erlangen.

### **§ 2 Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen.

(2) Es wird nachdrücklich empfohlen, das Praktikum vollständig oder teilweise vor Studienbeginn abzuleisten. Es kann aber auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere Betriebe ist möglich, wobei die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen muss.

(3) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

(4) Der Praktikant ist nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

### **§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse**

(1) Der Praktikant ist für die Wahl und die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Er schließt mit der Praktikums Einrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungseinordnungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikums Einrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **§ 4 Fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung**

Das Praktikum sollte mehrere der folgenden Tätigkeitsgebiete umfassen:

- spanende Fertigungsverfahren (Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen,...)
- umformende Fertigungsverfahren (Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...)
- urformende Fertigungsverfahren (Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...)
- Füge- und Trennverfahren (Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...)
- Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess
- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik
- Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen
- grundlegende Tätigkeiten in CA-Techniken

#### **§ 5 Betriebe für die berufspraktische Ausbildung**

(1) Für das Praktikum sind Industriebetriebe sowie produzierende Handwerksbetriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind, geeignet. Die Betreuung des Praktikanten erfolgt durch einen betrieblichen Ausbilder. Das vor Ort zuständige Arbeitsamt oder die zuständige Industrie- und Handelskammer kann bei der Auswahl des geeigneten Praktikumsbetriebes helfen.

(2) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Betriebe von Verwandten und Institute an Hochschulen oder Universitäten.

#### **§ 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

(1) Auf Antrag des Studierenden können vom zuständigen Prüfungsausschuss folgende Ersatzzeiten (soweit sie dieser Praktikumsordnung entsprechen) dem Praktikum angerechnet werden:

- Berufsausbildung (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung)
- Berufstätigkeit
- Fachpraktische Tätigkeiten in fachgebundener schulischer Ausbildung
- Dienstätigkeit bei der Bundeswehr/im Zivildienst

Erforderlich dazu sind entsprechende Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Schulbescheinigungen und/oder Ausbildungspläne.

Bei vollständiger Anerkennung der Ersatzzeiten entfällt die im § 7 (4) geforderte Präsentation und der Studierende erhält einen Leistungspunkt.

(2) Betriebspraktika, die im Rahmen des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen absolviert wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet.

(3) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Praktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

## **§ 7 Nachweis über die berufspraktische Ausbildung**

(1) Der Studierende weist das Praktikum nach mit jeweils

- einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und
- einem Praktikumsbericht über die gesamte Praktikumszeit.

(2) Das Praktikantenzugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag)
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Ausbildungsbereiche Angabe der Dauer und Aufgabenstellung
- Leistungsbewertung, Beurteilung der Sozialkompetenz, ggf. erworbene Zusatzqualifikationen
- Angaben zu Fehl- und Krankheitstagen (auch wenn keine angefallen sind)
- Unterschrift des betrieblichen Betreuers und Firmenstempel

(3) Der Praktikumsbericht muss eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Eine Gesamtübersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums sowie eine kurze Beschreibung des Betriebes und der Tätigkeitsbereiche kann dem technischen Bericht vorangestellt werden. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Ein ausschließlich in Stichpunkten oder tabellarischen Übersichten verfasster Praktikumsbericht wird nicht anerkannt. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung die abgeleisteten Tätigkeiten erkennen und nachvollziehen lassen.

(4) Für die Anerkennung des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Nach dem vollständig abgeleistetem Praktikum gibt der Studierende die erforderlichen Unterlagen (Praktikantenzugnis und Praktikumsbericht im Umfang von ca. einer DIN A4-Seite pro Woche beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab und vereinbart mit ihm den Termin und die Form der Abschlusspräsentation. Diese Präsentation erfolgt in der Regel im 6. Fachsemester und wird mit einem Leistungspunkt bewertet.